

SICHERHEIT

Darum geht es in diesem Kapitel:

- Wie sicher ist das Geld, das Sie in Ihrer Pensionskasse ansparen?
- Was passiert bei einer Unterdeckung?
- Wann kommt es zu einer Teilliquidation?

Die Schweizer Pensionskassen verwalteten Ende 2017 insgesamt 893 Milliarden Franken. Wie legen Pensionskassen diese enorme Summe an? Kann jemand sein ganzes Geld verlieren, wenn sich die Pensionskasse verspekuliert und in Konkurs geht? Was sind die Folgen einer Unterdeckung? Das sind wichtige Fragen, weil das PK-Guthaben für viele Versicherte den grössten Vermögenswert darstellt, den sie besitzen.

SO SICHER IST IHR GELD BEI DER PENSIONSKASSE AUFGEHOBEN

Gesetzliche Anlagevorschriften

Der Gesetzgeber schreibt den Pensionskassen zwar nicht bis ins Detail vor, wie sie das Geld ihrer Versicherten anlegen müssen. Er hat jedoch Richtlinien definiert, die von den Pensionskassen einzuhalten sind. Diese Anlagerichtlinien setzen Obergrenzen, zum Beispiel für den Anteil des Vermögens, der maximal in Fremdwährungen, Immobilien, alternative Anlagen oder Aktien investiert

PERFORMANCE DER PENSIONSKASSEN VON 2004 BIS 2017

Umverteilter Betrag für eine Altersrente von 20'000 Franken pro Jahr

Jahr	Pictet BVG 25 plus ¹ (Aktienanteil 25%)	Pictet BVG 40 plus ¹ (Aktienanteil 40%)	Pensionskassen-Index Credit Suisse ²
2007	0,94%	1,46%	2,04%
2008	-9,88%	-17,28%	-13,25%
2009	11,74%	15,06%	10,86%
2010	1,31%	1,19%	3,01%
2011	1,61%	-0,14%	-0,56%
2012	7,58%	9,26%	7,21%
2013	4,43%	7,76%	5,76%
2014	9,45%	10,77%	7,73%
2015	0,50%	0,31%	0,95%
2016	2,64%	3,41%	3,87%
2017	5,90%	8,78%	8,05%

1 Index, der das Anlageverhalten von Pensionskassen nachbildet.

2 Index, basierend auf den tatsächlichen Renditen ausgewählter Pensionskassen.

werden darf. So gilt beispielsweise für Aktienanlagen eine Obergrenze von 50 Prozent, wobei höchstens 5 Prozent in Aktien eines einzelnen Unternehmens investiert werden dürfen. Anlagen in fremden Währungen ohne Währungsabsicherung sind auf 30 Prozent begrenzt.

Mit diesen Anlagerichtlinien ist ein Totalverlust des Vermögens praktisch ausgeschlossen. Schmerzhafteste Verluste sind aber immer möglich, wenn sich die Finanzmärkte ungünstig entwickeln. 2008 büssten Aktien zum Beispiel bis zu 50 Prozent ihres Wertes ein. Das Vermögen von Pensionskassen, die rund 40 Prozent in Aktien investiert hatten, schrumpfte in diesem Jahr um über 17 Prozent.

Unterdeckung und ihre Folgen

Ein Börsencrash kann dazu führen, dass das Vermögen einer Pensionskasse nicht mehr ausreicht, um alle versprochenen Renten zu decken. In so einem Fall liegt der Deckungsgrad unter 100 Prozent, und man spricht von einer Unterdeckung. Die Finanzkrise von 2008 riss ein grosses Loch in die Reserven der Pensionskassen. Im Frühling 2009 wiesen rund 60 Prozent aller Pensionskassen eine Unterdeckung auf.

Inzwischen haben sich die Börsen erholt. Der Pensionskassen-Monitor von Swisscanto zeigt, dass der durchschnittliche Deckungsgrad der privatrechtlichen Kassen Ende 2017 wieder rund 114 Prozent beträgt. Eine Pensionskasse, die 20 Prozent ihres

DECKUNGSGRAD DER PENSIONSKASSEN VON 2006 BIS 2017



Quelle: Swisscanto Pensionskassen-Monitor per 31.12.2017

Vermögens in Aktien investiert, sollte einen Deckungsgrad von mindestens 110 Prozent aufweisen, um Schwankungen der Aktienkurse ausreichend abfedern zu können.

Der ausgewiesene Deckungsgrad ergibt nur dann ein aussagekräftiges Bild von der finanziellen Verfassung einer Pensionskasse, wenn sie ihre Verpflichtungen mit einem technischen Zins berechnet, der die zukünftigen Kapitalmarkterträge angemessen widerspiegelt. Angenommen, der Deckungsgrad einer Pensionskasse, die ihre Verpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent berechnet, beträgt 100 Prozent. Liegt der realistische Zins bei 3 Prozent, sinkt der Deckungsgrad dieser Pensionskasse je nach Rentneranteil auf ungefähr 95 Prozent.

Eine Unterdeckung bedeutet nicht, dass die Kasse zahlungsunfähig ist. Der Deckungsgrad berücksichtigt nämlich nicht nur die Leistungen, die schon fällig sind, sondern auch Renten und Auszahlungen, die erst viel später fällig werden. Eine Unterdeckung würde für eine Pensionskasse also erst zu einem ernsthaften Problem, wenn sie alle Verpflichtungen auf einen Schlag erfüllen müsste. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn alle Angestellten gleichzeitig in Pension gingen oder alle Versicherten kündigten und ihr Altersguthaben mitnahmen. So etwas trifft praktisch nie ein. Trotzdem verpflichtet der Gesetzgeber Pensionskassen, eine Unterdeckung innert fünf bis sieben Jahren zu beheben, in Ausnahmefällen innert zehn Jahren.

Sanierungsmassnahmen

Eine Unterdeckung bis 90 Prozent macht in der Regel keine Sanierungsmassnahmen erforderlich. Solche Vermögensschwankungen sollten sich über die Jahre von selbst wieder ausgleichen. Erst wenn der Deckungsgrad unter 90 Prozent fällt, muss die Pensionskasse der kantonalen Pensionskassenaufsichtsbehörde umgehend ein taugliches Sanierungskonzept vorlegen. Das Gesetz definiert eine ganze Reihe von Sanierungsmassnahmen. Die Pensionskassen müssen zuerst die Massnahmen ergreifen, die für die Versicherten am wenigsten einschneidend sind. Die wichtigsten sind hier aufgelistet:

Neuausrichtung der Vermögensanlagen Die Pensionskasse muss ihre Anlagestrategie anpassen – zum Beispiel den Aktienanteil reduzieren zugunsten von Anlagen, die sichere Zinserträge abwerfen.

Niedrigere Verzinsung der Guthaben oder Nullzinsrunde Die Verzinsung der Altersguthaben wird vorübergehend reduziert oder ausgesetzt. Der gesetzliche Mindestzins auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens darf allerdings nur unterschritten werden, wenn der Deckungsgrad unter 90 Prozent fällt und alle anderen Sanierungsmassnahmen nicht ausreichen – und auch dann um höchstens 0,5 Prozent und nicht länger als fünf Jahre.

Trotzdem erlebten viele Versicherte 2009 eine Nullzinsrunde auf ihrem gesamten Guthaben. Das obligatorische Guthaben wurde zwar vorschriftsgemäss zum damals gültigen Mindestzinssatz von 2 Prozent verzinst. Die Pensionskasse zwackte diese Zinsgutschrift jedoch vom überobligatorischen Guthaben ab, was faktisch eine Negativverzinsung des überobligatorischen Guthabens bedeutete. Dieses Vorgehen ist erlaubt, weil das Gesetz den Pensionskassen nicht vorschreibt, dass auch überobligatorische Guthaben zu verzinsen sind.

SO WIRKT SICH EINE ZWEIJÄHRIGE NULLVERZINSUNG IM ALTER AUS

Ausgangslage: Bruttolohn 100'000 Franken, Spargutschriften nach Gesetz, Verzinsung des Sparguthabens mit 1,0%

	35-Jähriger ohne Nullverzinsung	mit Nullverzinsung	60-Jähriger ohne Nullverzinsung	mit Nullverzinsung
Altersguthaben Ende 2017	50'000 CHF	50'000 CHF	400'000 CHF	400'000 CHF
Spargutschrift 2018	7'533 CHF	7'533 CHF	13'559 CHF	13'559 CHF
Zinsgutschrift 2018	500 CHF	0 CHF	4'000 CHF	0 CHF
Altersguthaben Ende 2018	58'033 CHF	57'533 CHF	417'559 CHF	413'559 CHF
Altersguthaben mit 65	453'899 CHF	452'457 CHF	508'020 CHF	499'513 CHF
Differenz Altersguthaben		-1'442 CHF		-8'508 CHF
Jährliche Altersrente mit 65 ¹	27'234 CHF	27'147 CHF	30'481 CHF	29'971 CHF
Differenz Altersrente pro Jahr		-87 CHF		-510 CHF

1 Angenommener Rentenumwandlungssatz: 6,0%.

Eine Nullverzinsung schmerzt Versicherte mit hohem Altersguthaben am stärksten, also vor allem ältere Versicherte. Dazu ein Beispiel: Das Altersguthaben eines 35-jährigen Versicherten, der heute ein Guthaben von 50'000 Franken besitzt, fällt wegen einer

zweijährigen Nullverzinsung bei der Pensionierung um rund 1400 Franken kleiner aus. Ein 60-jähriger Versicherter mit 400'000 Franken hingegen verliert fast 8500 Franken.

Zusätzliche Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgeber zahlen jeden Monat so lange höhere Beiträge in die Pensionskasse ein, bis die Unterdeckung behoben ist. Der Arbeitgeber muss in so einem Fall mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge übernehmen.

Reduktion der Leistungen Die Höhe der Beiträge bleibt unverändert, aber die Leistungen werden reduziert, zum Beispiel auf das gesetzliche Minimum.

Kürzung von Pensioniertenrenten Die Pensionskassen dürfen die Renten ihrer Rentnerinnen und Rentner zu Sanierungszwecken vorübergehend kürzen – allerdings höchstens um den Betrag, um den sie die Renten in den letzten zehn Jahren freiwillig erhöht haben. Zwei Untergrenzen dürfen dabei auch nicht vorübergehend unterschritten werden: das obligatorische Minimum und die erste Rente, die ein Versicherter bekommen hat.

Rentner können also nur sehr beschränkt dazu gezwungen werden, etwas zur Sanierung der Pensionskasse beizutragen – zumal die meisten Pensionskassen in der Vergangenheit mit freiwilligen Rentenerhöhungen eher zurückhaltend waren. Kürzungen von laufenden Renten sind nach wie vor ein grosses Tabu: Bisher hat sich erst die Pensionskasse des Industrieunternehmens Georg Fischer darüber hinweggesetzt. Neben anderen Sanierungsmassnahmen kürzte der Konzern 2009 die Renten seiner Pensionierten um 6,1 Prozent.

Gerecht oder ungerecht?

Viele Sanierungsmassnahmen treffen einzelne Versicherte stärker und andere weniger. Am gerechtesten sind Massnahmen, deren Kosten sich etwa gleichmässig auf alle Beteiligten verteilen, also auch auf den Arbeitgeber. Das trifft zum Beispiel auf Sanierungsbeiträge im Verhältnis zum Lohn zu, die der Arbeitgeber zur Hälfte übernimmt. Bei einer Nullverzinsung tragen die erwerbstätigen Versicherten die Kosten allein.

TIPP

Sie glauben, dass Sie bei einer Sanierung stark benachteiligt werden? Sie können versuchen, die Sanierungsentscheide über den Arbeitnehmervertreter Ihrer Pensionskasse zu beeinflussen. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie im Kapitel «Mitsprache».

Immer mehr Erwerbstätige fordern, dass auch die Pensionierten Abstriche bei ihrer Rente machen müssen, damit sich die Sanierungskosten gleichmässiger auf Erwerbstätige und Rentner verteilen. Dazu wäre eine Gesetzesänderung nötig, die nicht in Sicht ist. Daran wird sich nicht so bald etwas ändern, weil sich keine Gruppierung mit so einer Vorlage die Sympathien dieser wichtigen Wählergruppe verschmerzen möchte. Aus Sicht der Versicherten wäre es natürlich am besten, wenn der Arbeitgeber eine Unterdeckung beheben würde, ohne die Versicherten an den Kosten zu beteiligen. Viele Unternehmen sind aber gar nicht in der Lage, solche Zahlungen à fonds perdu zu leisten. Zudem ist es auch nicht angemessen, dass der Arbeitgeber die Kosten einer Sanierung allein tragen muss. Eine Kombination verschiedener Sanierungsmassnahmen ist in der Regel die beste Lösung und für alle Beteiligten am fairsten.

Wohneigentumsvorbezug bei Unterdeckung

Eine Unterdeckung wirkt sich nicht nur auf Ihre Pensionskassenbeiträge oder die Verzinsung Ihres Altersguthabens aus. Sie kann mit weiteren Einschränkungen verbunden sein, zum Beispiel beim Vorbezug für Wohneigentum. Pensionskassen in Unterdeckung können Auszahlungen, die für die Amortisation von Hypotheken vorgesehen sind, so lange verweigern, bis die Unterdeckung behoben ist. Versicherten hingegen, die mit PK-Geld erstmals Wohneigentum erwerben möchten, müssen Pensionskassen wenigstens einen teilweisen Vorbezug oder eine teilweise Verpfändung ihres Guthabens zugestehen.

Verluste im Fall einer Teilliquidation

Ein Verlust des Altersguthabens ist unwahrscheinlich, auch wenn die Pensionskasse in eine Unterdeckung rutscht. Entweder erholt sich die Pensionskasse mit den Jahren von ihren Anlageverlusten, oder sie wird saniert. Es gibt allerdings eine Ausnahme von dieser Regel, nämlich wenn es zu einer sogenannten Teilliquidation kommt.